

№ 141.

Ständische Schrift

auf den Antrag des Abgeordneten Seiler, die Abänderung des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834 betreffend.

Allerdurchlauchtigster zc. zc. zc.

Der Abgeordnete Seiler hat beantragt, daß § 10 des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834 in Wegfall komme und dafür gesagt werde:

„Ausgenommen von der Bestimmung § 8 unter b. sind die unehelich geborenen Kinder, welche ihre Heimath da haben, wo sie die Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes hatte, sowie diejenigen ehelichen Kinder, welche zu einer Zeit geboren werden, in der der Vater durch Dienst, Beruf oder durch sonstige Verhältnisse einen festen Wohnsitz zu haben, oder die Mutter aus irgend einem Grunde am ehemännlichen Wohnsitze sich aufzuhalten verhindert war; dergleichen eheliche Kinder haben ihre Heimath da, wo sie der Vater zur Zeit ihrer Geburt hatte.“

Nach verfassungsmäßiger Berathung in beiden Kammern haben wir beschlossen, zu beantragen:

Ew. Königlich Majestät Staatsregierung wolle in Erwägung ziehen, inwieweit eine Abänderung des Heimathsgesetzes, sowie der formellen Behandlung der Heimathsfachen im Sinne des Antragstellers für künftige besondere Gesetzgebung in dem Falle erfolgen könne, daß ein allgemeines Norddeutsches Bundesheimathsgesetz in nächster Zeit nicht zu erwarten steht, oder inwieweit, wenn dies der Fall, bei den bezüglichen Verhandlungen des Bundesraths eine entsprechende Berücksichtigung eintreten könne.